

Amtliche Bekanntmachung
nach § 19 Absatz 3 in Verbindung mit §§ 8, 10 Absatz 3 und Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG)–
Kreis Dithmarschen, Gemeinde Wöhrden

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Zentraldezernat, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 28. August 2025 – Aktenzeichen G50/2025/004.

Die Firma Amprion GmbH in 44263 Dortmund, Robert-Schuman-Straße 7, beabsichtigt den Bau und Betrieb einer Konverterstation als Teil des Neubauvorhabens „Korridor B“ (Vorhaben Nummer 48 der Anlage 1 des Bundesbedarfsplangesetzes).

Mit Datum vom 14. Juli 2025 wurde beim Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU), Abteilung Immissionsschutz, Zentraldezernat, eine erste Teilgenehmigung nach § 8 in Verbindung mit § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), beantragt.

Gegenstand der 1. Teilgenehmigung sollen die nachfolgenden Maßnahmen sein:

- Geländeaufsandung einschließlich erforderlicher Vorkonsolidierung

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:
25797 Wöhrden, Hochwöhrden

- Gemarkung Wöhrden, Flur 6, Flurstücke 41, 43/1, 43/2, 45/1, 46, 47, 53, 54, 55, 56,
57, 58, 83

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Jahr 2033 geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.8. V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird auf Antrag der Vorhabenträgerin der gemäß § 19 Absatz 3 BImSchG in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Umwelt (LfU).

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt:

- Staubimmissionsgutachten für den Bau der Anlage
- Schalltechnisches Gutachten für den Bau und den Betrieb der Anlage
- Entwässerungskonzept
- Brandschutztechnische Stellungnahme
- Verkehrsgutachten für den Zeitraum des Baus der Anlage
- Geotechnischer Bericht
- Angaben zum Arbeitsschutz,
- Angaben zu Abfällen, Abwasser und Niederschlagsentwässerung sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Fachbeitrag Artenschutz, Bodenschutzkonzept).

Diese Bekanntmachung ist erforderlich, da die im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. August 2025 beginnende Auslegung ab 22. August 2025 erst ab 25. August erfolgte und somit keine ordnungsgemäße Auslegung des Antrages und der Antragsunterlagen sichergestellt war.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, können in der Zeit **vom 11. September 2025 bis 13. Oktober 2025** auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenstandort) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 11. September 2025 bis zum 27. Oktober 2025**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Immissionsschutz, Zentraldezernat, Hamburger Chaussee 25, 24226 Flintbek, erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G50/2025/003 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei der Behörde eingegangen sein.

Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse Poststelle.Flintbek@LfU.LandSH.de gesendet werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift sowie dem Aktenzeichen G50/2025/003 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim Landesamt für Umwelt eingegangen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erhebung von schriftlichen, elektronischen und per Fax erhobenen Einwendungen keine Eingangsbestätigung versandt wird, mit Ausnahme der elektronischen Einwendungen, die an die E-Mail-Adresse Poststelle.Flintbek@LfU.LandSH.de gesendet werden.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabengebiete berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren bzw. dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über die Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Umwelt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür **Dienstag, den 16. Dezember 2025, ab 10.00 Uhr im Landesamt für Umwelt, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe** vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen ab **10.00 Uhr** am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung

ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Alternativ kann der Erörterungstermin als Onlinekonsultation gemäß §10 Absatz 6 BimSchG durchgeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter [amtsblatt.schleswig-holstein.de](https://www.amtsblatt.schleswig-holstein.de) sowie auf [bimSchG.bobsh.de](https://www.bimSchG.bobsh.de) (Suche über den Anlagenstandort) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.